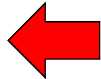


Bitte innerhalb 14 Tage unterschrieben zurück an die Gemeinde Georgensgmünd

per Post: Bahnhofstraße 4, 91166 Georgensgmünd

per Mail: buergerbuero@georgensgmueund.de

oder per Fax: 09172/703-50



Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde

(§ 19 Bundesmeldegesetz (BMG))

Auszug aus § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 BMG

Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers

(1) der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- und Abmeldung mitzuwirken.
(2) Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb von zwei Wochen (Frist nach § 17 Absatz 1 oder 2 BMG) zu bestätigen.

Angaben zum Wohnungsgeber (z.B. Vermieter, Eltern, Partner/in...):

Familienname, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

Der Wohnungsgeber ist der Eigentümer der Wohnung **ODER**

Der Wohnungsgeber ist nicht der Eigentümer: Name und Anschrift des Eigentümers lauten:

Familienname, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

Wohnung in die eingezogen wird:

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

In die oben genannte Wohnung ist/sind am _____ folgende Personen eingezogen:

Familienname, Vorname: _____

Familienname, Vorname: _____

Familienname, Vorname: _____

Familienname, Vorname: _____

Familienname, Vorname: _____

Familienname, Vorname: _____

Weitere Personen bitte auf die Rückseite schreiben!

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Einzug der oben genannten Person(en) in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als dessen beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

Datum



Unterschrift des Wohnungsgebers oder des Eigentümers